

Das neue Schuldrecht

– was hat sich geändert? (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Dr. Christian Lucas

Inhalt

A. Zeitliche Geltung	2
B. Einige grundlegende Aspekte vorweg	2
C. Unmöglichkeit	3
I. Anwendungsbereich	3
II. Rechtsfolgen	3
D. Verzug	6
I. Voraussetzungen	6
II. Folgen	6
E. Schlechtleistung im Kaufrecht	10
I. Voraussetzungen für Gewährleistungsansprüche	10
II. Inhalt der Gewährleistungsansprüche	11
III. Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf	12
IV. Verjährung der Mängelansprüche	12
F. Verjährung	13
I. Verjährungsbeginn und -Dauer	13
II. Die Verjährung betreffende Abreden	14
III. Weitere Änderungen	14
IV. Übergangsregelung	15

A. Zeitliche Geltung

Gem. Art. 229 § 5 EGBGB gelten die neuen Schuldrechtsvorschriften

- ab dem 01.01.2002 für alle neu entstandenen Schuldverhältnisse (auch für Dauerschuldverhältnisse); außerdem
- ab dem 01.01.2003 für sämtliche Dauerschuldverhältnisse, also auch für solche, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind.

B. Einige grundlegende Aspekte vorweg

- Die Überschriften werden amtlich und sind damit u.U. in die Auslegung einzubeziehen,
- Der Gesetzgeber hat zahlreiche Gesetze, die früher separat geregelt waren, in das BGB integriert: Das **AGB-Gesetz** (§§ 305 ff.), das **Haustürwider-rufsgesetz** (§§ 312 ff.), das **Fernabsatzgesetz** (§§ 312b ff.), das **Verbrau-cherkreditgesetz** und das **Teilzeit-Wohnrechtsgesetz** sind jetzt Bestand-teil des BGB.

Inhaltlich hat sich dadurch nur wenig geändert; neu im AGB-Bereich sind z.B. lediglich § 307 I 2 (früher Richterrecht), die Anwendbarkeit der AGB-Regeln auf Arbeitsverträge und die Unwirksamkeit einer Haftungsbe-schränkung in Bezug auf Körperschäden gem. § 309 Nr. 7.

- § 241 II stellt jetzt ausdrücklich klar, dass aus einem Schuldverhältnis neben Leistungspflichten auch Schutz- und Verhaltenspflichten entstehen können. Weitergehend als im Deliktsrecht sind im Bereich des vertragli-chen Schadensersatzes auch bloße Vermögensschäden ersatzfähig.
- Die Entstehung von Schuldverhältnissen ist nunmehr in § 311 geregelt. § 311 II und III dehnen die Schutz- und Verhaltenspflichten aus § 241 II auf den vorvertraglichen Bereich (früher: „culpa in contrahendo“) und auf dritte Personen (früher: „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“) aus.
- Das früher gewohnheitsrechtlich anerkannte Institut des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ ist jetzt in § 313 unter der Überschrift „Störung der Geschäftsgrundlage“ gesetzlich geregelt.
- § 314 stellt klar, dass Dauerschuldverhältnisse jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündbar sind (früher richterrechtlich anerkannt). Die Vorschrift gilt in analoger Anwendung auch für Sukzes-sivlieferungsverträge.

Die alte Unterscheidung zwischen Dauerlieferungs- bzw. Bezugsvertrag¹ (früher: Kündigung aus § 626 analog, SE aus § 628 II analog) und Sukzes-sivlieferungsvertrag² (früher: Kündigung und SE hinsichtlich des ganzen Vertrages³ aus p.V.V.) ist damit für die Frage der Kündigung nicht mehr wichtig; beides beurteilt sich jetzt nach § 314.

¹ Hierbei deckt der Verkäufer den Bedarf des Käufers nach Abruf für einen unbestimmten Zeitraum; die Gesamtmenge ist nicht festgelegt.

² Wie Dauerlieferungsvertrag, jedoch mit festgelegter Gesamtmenge.

³ Im übrigen bestehen Rechte immer nur hinsichtlich einzelner Teilleistungen.

- Die Art der Leistungsstörung (Unmöglichkeit/Verzug/Schlechtleistung) ist auch in Zukunft relevant; das alte System ist zumindest teilweise in das neue eingeflossen.

C. Unmöglichkeit

Früher unterschied man:

Unmöglichkeit (objektiv) - Unvermögen (subjektiv)

ursprünglich - nachträglich

- *ursprüngliche Unmöglichkeit führte gem. § 306 a.F. zur Nichtigkeit*
- *bei ursprünglichem Unvermögen entstand ein (verschuldensunabhängiger) Schadensersatzanspruch*
- *gem. §§ 275 I erlosch die Leistungspflicht*
- *die Gegenleistungspflicht bestimmte sich nach §§ 325 I, 324 und den Gefahrtragungsregeln in §§ 446, 447, 644 f.*

Heute gibt es keine Unterscheidung zwischen Unmöglichkeit und Unvermögen mehr, s. z.B. § 275 I: „der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist.“

I. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Unmöglichkeitsfälle ist jetzt weiter als vorher, s. § 275 II, III: Ein Leistungsverweigerungsrecht besteht nicht mehr nur bei „Unmöglichkeit“ im Wortsinne, sondern auch bei unverhältnismäßig hohem Aufwand gemessen am Leistungsinteresse des Gläubigers. Jedoch entfällt in diesen (Zusatz-)Fällen nicht der Anspruch, sondern der Schuldner erhält nur eine Einrede.

Dabei waren die von Abs. 2 umfassten Fälle auch bisher schon von der Rechtsprechung anerkannt (Stichwort: „Ring im Bodensee“).

Abs. 3 ist hingegen auch materiell neu; er bezieht sich auf Dienst- und Arbeitsverhältnisse: eine Mutter, die mit ihrem Kind zum Arzt muss oder ein Arbeitnehmer, der an einer Beerdigung teilnehmen möchte, können jetzt gegenüber ihrem Dienstherrn die Einrede aus § 275 III erheben (sie müssen also nicht zur Arbeit erscheinen).

II. Rechtsfolgen

Auch die Folgen der Unmöglichkeit haben sich geändert: Unmöglichkeit führt heute in keinem Falle mehr zur Nichtigkeit des Vertrages (selbst die anfängliche objektive Unmöglichkeit nicht, für die § 306 a.F. dies noch ausdrücklich bestimmte).

1. Der Hauptleistungsanspruch geht in den Fällen der Unmöglichkeit unter oder kann verweigert werden. (§ 275)
2. Das Schicksal des Gegenleistungsanspruchs bestimmt sich nach § 326:
 - a) Abs. 1 befreit den Gläubiger, wenn der Schuldner freigeworden ist, grundsätzlich ebenfalls von seiner Pflicht zur Gegenleistung.

- b) Abs. 2 macht hiervon eine Ausnahme (der Gläubiger muss seine Gegenleistung also trotzdem erbringen),
 - aa) wenn der Gläubiger den Umstand zu vertreten hat, aufgrund dessen der Schuldner nicht leisten muss oder
 - bb) der Gläubiger im Annahmeverzug war, als dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand eintrat
- c) Abs. 3 macht eine weitere Ausnahme für den Fall, dass der Gläubiger sich dazu entschließt, gem. § 285 (früher: § 281) das stellvertretende Kommodum (Ersatz oder Ersatzanspruch, den der Schuldner erlangt hat), zu verlangen. Auch dann muss er seine Gegenleistung also (ggf. aber nur gemindert) erbringen.
- d) Eine bereits erbrachte, aber nicht geschuldete Gegenleistung kann der Gläubiger gem. Abs. 4 nach den Rücktrittsvorschriften zurückfordern. (Nicht mehr, wie früher, nach Bereicherungsrecht, welches immer die Gefahr mit sich bringt, dass sich der Bereicherungsschuldner gem. § 818 III auf Entreicherung beruft.)
- e) Wenn der Schuldner gerade wegen § 275 I-III (Unmöglichkeit) nicht zu leisten braucht, kann der Gläubiger gem. Abs. 5 auch zurücktreten.

3. Schadenersatzansprüche des Gläubigers, der ja seinen Anspruch auf die Hauptleistung verloren hat bzw. nicht durchsetzen kann

Wonach sich diese Ersatzansprüche bestimmen, richtet sich danach, ob das Leistungshindernis schon bei Vertragsschluss vorlag (ursprüngliche Unmöglichkeit) oder erst später eingetreten ist (nachträgliche Unmöglichkeit).

a) ursprüngliches Leistungshindernis

Hier ist § 311a II (, der auf Abs. 1 Bezug nimmt, welcher explizit nur für den Fall gilt, dass das Leistungshindernis *schon bei Vertragsschluss* vorlag) die Anspruchsgrundlage für Schadensersatz („Schadensersatz statt der Leistung“), und zwar mit einem ungeahnt weiten Anwendungsbereich, der jetzt auch die „Schlechtleistung“ umfasst (früher in den §§ 459 ff. a.F. geregelt). Das Sachmängelgewährleistungsrecht ist jetzt Teil des allgemeinen Leistungsstörungenrechts!

Beispiel: V verkauft ein unechtes Bild als „echt“. Über § 311a II (iVm. den entsprechenden Verweisungsnormen) kann der Käufer Schadensersatz in Höhe des Preises des echten Bildes verlangen.

Statt des „Schadensersatzes statt der Leistung“ kann der Gläubiger gem. § 311 a II auch Ersatz seiner Aufwendungen verlangen; nicht jedoch zusätzlich, denn dann stünde er besser als wenn ordnungsgemäß erfüllt worden wäre (auch dann hätte er ja zur Erlangung des erstrebten Vorteils (positives Interesse) die Aufwendungen gehabt und gerne in Kauf genommen).

Vorsicht: § 280 I iVm. §§ 283 (, 284) sind hier nur auf den ersten Blick dem Wortlaut nach ebenfalls anwendbar. Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass es bei anfänglicher Unmöglichkeit – mangels

entstehender *Pflicht* (s. § 275 I) – zwangsläufig an der für § 280 I nötigen *Pflichtverletzung* fehlt.

b) nachträgliches Leistungshindernis

Hier gilt § 311a II explizit nicht (s. § 311a I), sondern die §§ 283, (AGL:) 280 I 1

§ 280 I 1 ist die wichtigste Vorschrift der Neuregelung des Schuldrechts! Sie kommt immer zur Anwendung, wenn Schadenersatzansprüche aus einem bestehenden Schuldverhältnis entstehen (Nichtleistung/Schlechtleistung, insbes. auch beim Ersatz von Mangelfolgeschäden), also nicht nur im Unmöglichkeitsrecht.

Voraussetzungen sind:

aa) ein Schuldverhältnis

das umfasst Schuldverhältnisse

(1) aus Vertrag

(2) aus Gesetz

(3) aus Vertragsanbahnung (§ 311 II) - Anspruchsgrundlage ist in diesen Fällen nicht mehr c.i.c.; auch nicht § 311 II, sondern § 280 I

bb) eine objektive Pflichtverletzung

Hat der Schuldner in rechtswidriger Weise eine fällige und durchsetzbare Forderung nicht erfüllt? (Hierunter fällt die Verletzung von Leistungspflichten ebenso wie die Verletzung von Verhaltenspflichten.)

Falls diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird gem. § 280 I 2 das Verschulden vermutet.

c) Der Verschuldensmaßstab richtet sich (bei anfänglicher und nachträglicher Leistungsstörung gleichermaßen) immer noch nach § 276; neu ist jedoch, dass sich jetzt aus der Übernahme einer „Garantie“ (früher als „Zusicherung einer Eigenschaft“ im Rahmen der §§ 463, 480 II a.F. diskutiert) oder des „Beschaffungsrisikos“ eine strengere (sogar verschuldensunabhängige) Haftung ergeben kann.

Damit verlagert sich das Problem des „Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft“ aus dem Sachmängelgewährleistungsrecht hierher.

In dem o.g. Beispiel, dass jemand ein falsches Bild als echtes verkauft, würde sich aus der „Übernahme einer Garantie“ mithin eine verschuldensunabhängige Haftung aus §§ 276 I, 311a II ergeben.

D. Verzug

nach altem Recht setzte Verzug eine fällige und durchsetzbare Forderung und eine Mahnung oder einen kalendermäßig bestimmten Zeitablauf voraus (§§ 284, 285 a.F.); § 284 III a.F. verzögerte bei Geldforderungen (entgegen seinem eigentlichen Zweck) den Verzugseintritt um 30 Tage.

I. Voraussetzungen

1. eine fällige und durchsetzbare Forderung ist nach wie vor nötig
2. ebenso gem. § 286 I (entspricht § 284 I a.F.) grundsätzlich auch eine Mahnung. Das neue Gesetz kennt jedoch jetzt mehr Fälle, in denen eine Mahnung entbehrlich ist.
3. Verzug ohne Mahnung tritt hiernach ein,
 - a) wenn die Zeit für die Leistung kalendermäßig bestimmt ist (§ 286 II Nr. 1); insoweit noch keine Neuerung gegenüber dem alten Recht, oder
 - b) wenn die Zeit für die Leistung nach (irgend-)einem Ereignis (, nicht mehr nur nach einer Kündigung) kalendermäßig bestimmbar ist (§ 286 II Nr. 2), oder
 - c) bei endgültiger und ernsthafter Leistungsverweigerung (§ 286 II Nr. 3), was früher nur gewohnheitsrechtlich anerkannt war, oder
 - d) wenn eine Interessenabwägung den Verzugseintritt als gerechtfertigt erscheinen lässt (§ 286 II Nr. 4, sehr schwammig!), oder
 - e) wenn es sich um eine Geldforderung handelt und 30 Tage nach „Fälligkeit“ (auch und gerade ohne Bestimmung einer Zeit für die Leistung) und Zugang einer Rechnung keine Zahlung erfolgt ist (§ 286 III).

Bei der Abfassung des § 286 III hat der Gesetzgeber offensichtlich aus den alten Fehlern bei § 284 III a.F. gelernt. Schuldner von Geldforderungen kommen nämlich jetzt nicht mehr „abweichend von den Absätzen 1 und 2“, sondern „spätestens“ 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug.
4. Wie schon nach § 285 a.F. kommt der Schuldner auch heute nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat (§ 286 IV ist wortgleich mit § 285 a.F.).

II. Folgen

1. Haftungsverschärfung

Gem. § 287 haftet der Schuldner während des Verzuges für jede Fahrlässigkeit (also auch für leichte) und, wenn der Schaden nicht auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre (, was der Schuldner aber beweisen muss!), wegen der Leistung sogar für Zufall.
2. Verzugszinsen

Geldschulden sind während des Verzuges gem. § 288 I mit 5 Prozentpunkten – und (neu:) wenn kein Verbraucher beteiligt ist, gem. § 288 II sogar mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Geltendmachung höherer Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund und eines weiteren Schadens sind nach wie vor möglich.

3. Rücktrittsmöglichkeit

Nach § 326 a.F. war das Rücktrittsrecht an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft (Anknüpfung an „Hauptleistungspflicht“, „Verzug“ im technischen Sinne, Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung, Nichtleistung innerhalb der gesetzten Frist);

Jetzt ist die Möglichkeit für den Gläubiger, sich vom Vertrag zu verabschieden, gestärkt: § 323 begründet einen (eigenständigen, von den Verzugsvoraussetzungen losgelösten) Rücktrittsgrund, der zwar grundsätzlich immer noch eine Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung voraussetzt, aber weitergehende Ausnahmen davon zulässt als nach altem Recht.

§ 323 gilt übrigens nicht nur in den Fällen der verspäteten Leistung (weshalb er hier im Zusammenhang mit dem Verzug relevant ist), sondern ebenso im Falle der Schlechtleistung (dort löst er das Institut der „Wandelung“ ab). § 323 ist deshalb die zweit-wichtigste Vorschrift der gesamten Neuregelung!

a) Voraussetzungen für einen Rücktritt nach § 323 sind:

- aa) Nichtleistung trotz Möglichkeit zur Leistung (andernfalls ergibt sich ein Rücktrittsgrund (ohne Fristsetzung) aus §§ 275 I, § 326 V, § 323 entspr.),

oder

nicht vertragsgemäße Leistung trotz Möglichkeit der Nacherfüllung (im Rahmen des Verzuges nicht relevant),

- bb) grundsätzlich auch Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung, sofern nicht entbehrlich, oder eine Abmahnung.

Keiner Fristsetzung bedarf es aber,

- (1) wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert (§ 323 II Nr. 1),

- (2) wenn er nicht zum vertraglich vereinbarten Termin (oder innerhalb der vereinbarten Frist) leistet (was auch gleichzeitig den Verzug ausgelöst haben kann!) und der Gläubiger sein Leistungsinteresse in dem Vertrag an die Rechtzeitigkeit gebunden hat (§ 323 II Nr. 2), oder

- (3) wenn wiederum besondere Umstände vorliegen (§ 323 II Nr. 3, schwammig).

- cc) Neu ist, dass der Gläubiger gem. § 323 IV schon vor Eintritt der Fälligkeit zurücktreten kann, wenn offensichtlich ist, dass die o.g. Voraussetzungen eintreten werden,

- dd) Neu ist auch, dass sich der Schuldner durch eine Teilleistung (gem. § 323 V) besserstellt, weil der Gläubiger in diesem Fall

nur noch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten kann, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat, was er auch beweisen muss.

- ee) Des weiteren ist neu, dass der Gläubiger bei einer Schlechtleistung in einem unwesentlichen Punkt nicht mehr zurücktreten, sondern nur noch Schadensersatz fordern kann. Das gilt selbst dann, wenn ein Nachbesserungsversuch unterblieben oder fehlgeschlagen ist.

Beispiel: an dem gekauften Auto ist die Scheibenwaschanlage defekt; sämtliche Nachbesserungsversuche des Verkäufers scheitern; wegen § 323 V hat der Käufer nun dennoch kein Rücktrittsrecht (wenngleich er nach altem Recht hätte wandeln können), sondern nur ein Recht auf Schadensersatz.

- ff) Schließlich ist das Entweder-Oder-Verhältnis von Rücktritt und Schadensersatz weggefallen: Gem. § 325 kann man zurücktreten und gleichwohl Schadensersatz verlangen. (Vgl. dggü. noch § 326 I 2 a.F.: „Nach dem Ablauf der Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Verträge zurückzutreten, ...“).

b) Folgen des Rücktritts

Wie bereits nach altem Recht sind nach erfolgtem Rücktritt die wechselseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Jedoch gibt es auch hier einige Vereinfachungen.

aa) Verkäuferpflichten

- (1) gem. § 346 I Rückgabe des erhaltenen Kaufpreises und der daraus gezogenen Nutzungen (Zinsen);
- (2) gem. § 347 I 1 Wertersatz für entgegen den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht gezogene Nutzungen;
- (3) unter den Voraussetzungen des § 347 II Ersatz für Verwendungen, die der Käufer auf die Kaufsache gemacht hat.

bb) Käuferpflichten

- (1) gem. § 346 I Rückgabe der Kaufsache und der daraus gezogenen Nutzungen;
- (2) Wertersatz statt der Rückgewähr, wenn die Voraussetzungen des § 346 II Nr. 1-3 vorliegen und die Ausnahmen des § 346 III 1-3 nicht eingreifen.

Auf ein Verschulden des Käufers kommt es in diesem Zusammenhang nicht an; auch wenn die Sache ohne sein Verschulden bei ihm untergeht, muss er also jetzt grundsätzlich Wertersatz leisten;

- (3) bei schuldhafter Verletzung der Rückgabepflicht durch den Käufer kann der Verkäufer jedoch gem. § 346 IV Schadensersatz nach Maßgabe der §§ 280 bis 283 verlangen.

4. Schadensersatz

ist jetzt, wie soeben gezeigt, gem. § 325 durch einen Rücktritt nicht mehr ausgeschlossen. Dadurch wird aber nicht etwa der Rücktritt zur Voraussetzung für Schadensersatz; beides ist völlig unabhängig voneinander.

Anspruchsgrundlage ist der weite § 280, jedoch mit weiteren Voraussetzungen, die sich nach der Art des geltend gemachten Schadens richten

a) Ersatz des reinen Verzögerungsschadens („SE und Leistung“)

Hier ist § 280 II einschlägig. Aus dessen Wortlaut („wegen Verzögerung der Leistung“) lässt sich ersehen, dass der Gläubiger hier – anders als in den Fällen des § 280 III (dort: „statt der Leistung“) – die geschuldete Leistung weiterhin begehrt.

Diesen Schadensersatz neben der Leistung gewährt das Gesetz gem. § 280 II nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 (es muss also „Verzug“ im Sinne des Gesetzes vorliegen).

b) Schadensersatz „statt der Leistung“

Er kann gem. § 280 III nur unter den zusätzlichen – also zu den Voraussetzungen des § 280 hinzutretenden – Voraussetzungen der §§ 281, 282 oder des § 283 gefordert werden. Diese Voraussetzungen sind strenger als die für die Geltendmachung des reinen Verzögerungsschadens: Hier muss eine Fristsetzung erfolgen, die in weniger Fällen entbehrlich ist als die für den Verzug nötige Leistungsaufforderung.

Anders als nach altem Recht muss mit der Fristsetzung allerdings keine Ablehnungsandrohung mehr einhergehen.

c) Ersatz vergeblicher Aufwendungen

kann der Gläubiger gem. § 284 anstelle des „Schadensersatzes statt der Leistung“ verlangen, d.h. unter denselben Voraussetzungen. Der Anspruch besteht aber nicht, wenn der Zweck auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden wäre (, was der Schuldner beweisen muss).

§ 284 löst das Problem der „nutzlosen Aufwendungen“; früher waren nach der Rentabilitätstheorie nutzlose Aufwendungen für einen rein ideellen Gegenwert (Teilnahme an einer Oscarverleihung) nicht ersatzfähig. Jetzt sind nutzlose Aufwendungen auch für ideelle Gegenwerte von § 284 umfasst.

Das Wahlrecht zwischen Aufwendungsersatz und „Schadenersatz statt der Leistung“ macht wiederum Sinn, damit der Gläubiger nicht besser steht als wenn ordnungsgemäß geleistet worden wäre (vgl. das oben zu § 311a II Gesagte).

E. Schlechtleistung im Kaufrecht

Früher war die Haftung für Sachmängel in §§ 459 ff., die Haftung für Rechtsmängel in §§ 440 I, 434 geregelt. Die Sachmängelgewährleistungsansprüche verjährten kurz, die Haftung für Rechtsmängel dggü. erst in 30 Jahren. Schadensersatz bekam man im Sachmängelgewährleistungsrecht nur bei Zusage einer Eigenschaft oder Arglist des Verkäufers; bei (weiten) Mangelfolgeschäden kam pVV (mit langer Verjährung) in Betracht.

Die Abgrenzung zwischen Sachmängeln und Rechtsmängeln war oft im einzelnen sehr schwierig, so z.B. bei der fehlenden Bebaubarkeit eines Grundstücks (nach h.M. ein Sachmangel).

Einen Anspruch auf Mängelbeseitigung kannte das alte Recht aus historischen Gründen nicht.⁴

Nach der Neuregelung in § 433 I 2 ist der Verkäufer jetzt von vornherein dazu verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

Die Unterscheidung zwischen Sach- und Rechtsmängelhaftung hat ihre Bedeutung verloren, denn in beiden Fällen hat der Käufer die in § 437 bestimmten Rechte.

I. Voraussetzungen für Gewährleistungsansprüche

1. Ebenso wie im alten Recht entsteht die Haftung für Mängel der Kaufsache erst nach Gefahrübergang. (§ 434 stellt ausdrücklich auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs ab.)
2. Der Mangelbegriff ist jetzt wesentlich weiter als im alten Recht:
 - a) so muss sich der Verkäufer gem. § 434 I 3 auch Herstellerangaben über die Beschaffenheit der Kaufsache entgegenhalten lassen;
 - b) auch die fehlerhaft durchgeführte (vereinbarte) Montage begründet jetzt gem. § 434 II 1 einen Mangel;
 - c) ebenso gem. § 434 II 2 sogar die fehlerhafte Montageanleitung (sog. „IKEA-Klausel“);
 - d) des weiteren ist jetzt gem. § 434 III die Lieferung eines Aliuds wie die Lieferung einer mangelhaften Sache zu behandeln. Der Wortlaut des § 434 III ist allerdings sehr weit (hiernach wäre auch die Lieferung von 40t Stahl statt der vereinbarten 40t Weizen wie die Liefere-

⁴ Die alte Regelung ging noch zurück auf die Edikte der kurulischen Ädilen (die in Rom eine Art Marktpolizei hatten). Die Edikte waren dadurch veranlaßt, dass Sklaven- und Viehhändler sich oft betrügerisch verhielten. Deshalb wurden sie verpflichtet, bestimmte Mängel des verkauften Stücks von sich aus zu deklarieren. Dabei ging es vor allem um Krankheiten und Charakterfehler der Sklaven, also um Mängel, die sich regelmäßig nicht beseitigen ließen. Schon deshalb lag ein Anspruch auf Erfüllung oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung fern, und die Ädilen mußten andere Rechtsfolgen entwickeln. Das waren Wandelung und Minderung (Medicus, Schuldrecht II - Besonderer Teil, 7. Auflage, München 1995, Rn. 41).

rung 40t mangelhaften Weizens zu behandeln), weshalb die Rechtsliteratur bereits eine einschränkende Auslegung diskutiert;

- e) auch die Lieferung einer zu geringen Menge wird nach § 434 III wie ein Sachmangel behandelt.

II. Inhalt der Gewährleistungsansprüche

1. Der Käufer kann, wenn die Sache mangelhaft ist, gem. § 437 (, der selbst keine Anspruchsgrundlage ist, sondern nur klarstellende Funktion hat)

- a) unter den Voraussetzungen des § 439 Nacherfüllung verlangen.

Darunter fällt gem. § 439 I nach der Wahl des Käufers die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache.

Der Käufer kann jedoch nicht völlig frei wählen, sondern muss sich dabei an der Wirtschaftlichkeit orientieren. Das folgt aus § 439 III. Wenn die Mängelbeseitigung z.B. deutlich (nach der Rspr. mindestens 10%) teurer ist als eine Nachlieferung, kann der Verkäufer hier nach die Mängelbeseitigung verweigern und dem Käufer bleibt nur der Nachlieferungsanspruch.

Umstritten ist, ob der Nachlieferungsanspruch auch beim Stückkauf besteht, wo der Sache ja nicht notwendig das Merkmal der Austauschbarkeit anhaftet, wie beim Gattungskauf. Eine starke Meinung in der Literatur (Westermann u.a.) bejahen einen Nachlieferungsanspruch dennoch auch beim Stückkauf, sofern es sich um eine vertretbare Sache (ein Massengut) handelt.

und nur noch subsidiär:

- b) unter den Voraussetzungen der §§ 440, 323 oder 326 V vom Vertrag zurücktreten (also nach den allgemeinen Vorschriften - das ist die neue Form der Wandelung!)
- c) nach § 441 den Kaufpreis mindern, und zwar ohne dass dabei der Ausschlussgrund des § 323 V S. 2 („kein Rücktritt bei unerheblicher Pflichtverletzung“) zur Anwendung käme (§ 441 I 2).

Dass der Käufer vorrangig die Nacherfüllung verlangen muss, bevor er vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern kann, ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang und ist unstreitig.

2. Die Rechte des Käufers bei ursprünglichen Leistungshindernissen bestimmen sich nach § 311a II (s.o.).

Hiernach kann er Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz verlangen.

Auch die Fälle des „Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft“ (früher in §§ 463, 480 II geregelt) löst man heute über § 311a II, wobei das Verschulden des Verkäufers wegen der „Garantie“ gem. § 276 I praktisch entbehrlich ist.

III. Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf

Wenn (1) ein Kaufvertrag (2) über eine bewegliche Sache (3) zwischen einem Verbraucher iSd. § 13 BGB (4) und einem Unternehmer iSd. § 14 BGB zustande kommt, spricht man von einem Verbrauchsgüterkauf und es gelten gem. § 474 besondere Regeln:

1. Die §§ 445-447 finden keine Anwendung, d.h. die Preisgefahr geht dann beim Versendungskauf nicht mehr gem. § 447 auf den Käufer über. Damit hat der § 447 stark an Bedeutung verloren.
2. Auf eine von den §§ 433-435, 437, 439-443 oder den §§ 474 ff. abweichende Vereinbarung kann der Unternehmer sich gem. § 475 nicht berufen. Hiernach ist also beispielsweise ein Gewährleistungsausschluss oder die Vereinbarung von 3 Nachbesserungsversuchen beim Verbrauchsgüterkauf nicht möglich, was besonders Gebrauchtwagenhändler als tragisch empfinden dürften.
3. Gem. § 476 wird bei einem Mangel, der sich innerhalb von 6 Monaten nach dem Gefahrübergang zeigt, grundsätzlich vermutet, dass er bereits von Anfang an vorlag.
4. Gem. § 478 kann der Verkäufer bei seinem Verkäufer (etwa bei seinem Großhändler) Rückgriff nehmen.

IV. Verjährung der Mängelansprüche

1. Die Verjährung der Mängelansprüche richtet sich nach § 438 (unabhängig davon, ob ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt). Die Frist beträgt jetzt regelmäßig 2 Jahre seit der Übergabe (bei Grundstücken) bzw. Ablieferung.

Bei Bauwerken und konsequenterweise auch bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist gem. § 438 I Nr. 2 fünf Jahre. (Sonst müsste der Bauunternehmer 5 Jahre lang haften und könnte keinen Regress bei dem Verkäufer nehmen, der ihm die schlechten Steine geliefert hat.)

Bei arglistigem Verschweigen gilt gem. § 438 I Nr. 3 die regelmäßige Verjährungsfrist, welche gem. § 195 nach wie vor 30 Jahre beträgt.

2. Die Mängelvereinrede (aus der das Recht folgt, die – noch nicht erbrachte – Kaufpreiszahlung zu verweigern, obwohl der Rücktritt wegen geltend gemachter Verjährung gem. § 218 unwirksam ist; vgl. § 478 a.F.) ist jetzt in § 438 IV geregelt.

§ 218 (Unwirksamkeit des Rücktritts, wenn der Leistungs- bzw. Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft) sowie die Mängelvereinrede gem. § 438 IV gelten gem. § 438 V entsprechend für das Minderungsrecht.

Grund für diese neue Vorschrift ist, dass nur „Ansprüche“ verjähren können, nicht aber Gestaltungsrechte, wie die neue Minderung oder der Rücktritt.

Auch die Minderung ist also gem. §§ 438 V, 218 unwirksam, wenn sich der Verkäufer auf die Verjährung des Nachlieferungsanspruchs beruft und auch in diesem Falle kann der Käufer gem. § 438 V, IV 2 trotzdem noch die Kaufpreiszahlung verweigern.

F. Verjährung

Das Verjährungsrecht hat der Gesetzgeber ebenfalls grundlegend modifiziert.

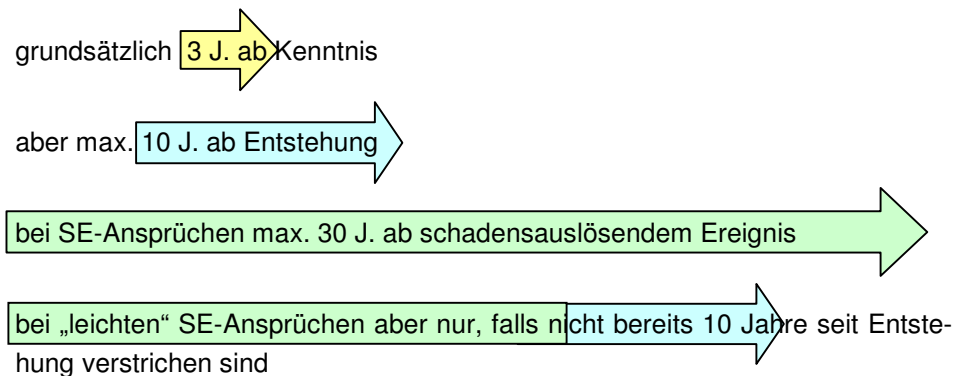
I. Verjährungsbeginn und -Dauer

1. Die „regelmäßige Verjährungsfrist“ beträgt 3 Jahre und beginnt gem. § 199 I mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch *entstanden* ist und der Gläubiger *Kenntnis* (1) von den anspruchsbegründenden Umständen und (2) der Person des Schuldners erlangt hat oder grob fahrlässig nicht erlangt hat (vgl. § 852 II a.F., der nur für SE aus unerlaubter Handlung galt).
2. Unabhängig von *Kenntnis* bzw. *Kennenmüssen* (also auch wenn der Gläubiger niemals Kenntnis erlangt oder erlangen müsste) verjähren Ansprüche in 10 Jahren nach ihrer *Entstehung* (§ 199 IV). Diese Frist beginnt – anders als die regelmäßige Verjährungsfrist – taggenau (Berechnung nach § 187). Die amtliche Gesetzesüberschrift „(...) *Höchstfristen*“ ist missverständlich, weil durch Neubeginne und Hemmungen die Frist am Ende auch länger dauern kann.
3. Für Schadensersatzansprüche beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist ebenfalls 3 Jahre. Nur die „Höchstfristen“ (also die Fristen, innerhalb derer der Anspruch selbst dann verjährt, wenn der Gläubiger keine Kenntnis erlangt oder erlangen müsste) sind speziell geregelt:
 - a) bei Schadensersatzansprüchen, die auf einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit beruhen, beträgt die **Höchstfrist 30 Jahre seit dem schadensauslösenden Ereignis**;
 - b) bei anderen Schadensersatzansprüchen gilt dasselbe, es sei denn, der Anspruch wäre mit 10-jähriger Frist *ab Entstehung* schon eher verjährt (anders ausgedrückt: es sei denn, der Anspruch entsteht noch innerhalb von 20 Jahren nach dem schadensauslösenden Ereignis).⁵ Dann beginnt die Frist mit der Entstehung⁶ und läuft **nur 10 Jahre**, § 199 III.

⁵ Das folgt daraus, dass das Gesetz in § 199 III 2 anordnet, dass immer die früher endende Frist maßgeblich ist: Wenn der Anspruch erst über 20 Jahre nach dem schadensauslösenden Ereignis entsteht, ist er bei Anknüpfung an das frühe Ereignis trotz der langen, 30-jährigen Frist immer noch eher verjährt als bei Anknüpfung an die (späte) Anspruchsentstehung und kurzer, 10-jähriger Frist.

⁶ Beispiel für das weite Auseinanderfallen von auslösendem Ereignis und Anspruchsentstehung: Der Notar vergisst, die Testamentsurkunde zu unterschreiben (schadensauslösendes Ereignis),

4. Einige Ansprüche unterliegen von vornherein nicht der „regelmäßigen Verjährungsfrist“. Hierzu gehören bestimmte Ansprüche im Zusammenhang mit Grundstücken (10 Jahre gem. § 196), Herausgabeansprüche, familien- und erbrechtliche Ansprüche (außer solche, die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, s. § 197 II), rechtskräftig festgestellte Ansprüche, Ansprüche aus vollstreckbaren Urkunden oder Vergleichen und Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind (30 Jahre gem. § 197 I Nr. 1-5). Die Verjährung dieser Ansprüche beginnt gem. § 200 mit der Entstehung.
5. Schematischer Überblick:



II. Die Verjährung betreffende Abreden

Bislang waren nur verjährungserleichternde Abreden grundsätzlich zulässig (etwa eine Verkürzung der Frist), nicht jedoch verjährungserschwerende Abreden (Fristverlängerung, Verzögerung des Fristbeginns etc.).

Jetzt ist beides grundsätzlich zulässig, jedoch

1. verjährungserleichternde Einreden nur in den Grenzen der §§ 307, 309 (AGB-Regelungen) und 202 I (bei Ansprüchen aus vorsätzlicher Haftung im Voraus gar nicht möglich);
2. verjährungserschwerende Einreden nur in den Grenzen des § 202 II (nicht über 30 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn).

III. Weitere Änderungen

Das Vokabular hat sich ebenfalls geändert: Statt von „Unterbrechung“ spricht das Gesetz jetzt – verständlicher – von „Neubeginn“; gleichzeitig hat der Gesetzgeber dieses Institut gegenüber der „Hemmung“ stark in den Hintergrund treten lassen.

jedoch tritt der Schaden erst mit dem 19 Jahre späteren Erbfall ein (Zeitpunkt der Anspruchsentstehung). – Hier würde die kurze Frist trotz ihres vergleichsweise späten Beginns noch zu einer früheren Verjährung führen als die 30-Jahres-Frist, die an den Zeitpunkt der Beurkundung anknüpft; die kurze Frist hätte deshalb hier noch den Vorrang.

IV. Übergangsregelung

Art. 229 § 6 EGBGB enthält eine komplizierte Übergangsregelung, die sich vereinfacht so darstellen lässt:

1. Ansprüche, die am 31.12.2001 verjährt waren, bleiben verjährt (Art. 229 § 6 I 1 EGBGB);
2. Auf alle anderen Ansprüche findet das neue Verjährungsrecht Anwendung, jedoch bestimmen sich Hemmung und Neubeginn (Unterbrechung) für die Zeit vor dem 01.01.2002 noch nach altem Recht (Art. 229 § 6 I 2 EGBGB).
Alle noch laufenden Verjährungs-Unterbrechungen, die nach neuem Recht nur noch Hemmungen sein könnten, endeten am 31.12.2001 und machten einer mit Beginn des 01.01.2002 gehemmten, neuen Verjährung Platz (Art. 229 § 6 II EGBGB),
3. Ansprüche, für die die Verjährungsfrist nach altem Recht kürzer ist als nach neuem Recht, verjähren noch mit dem Ablauf der alten Frist (Art. 229 § 6 III EGBGB);
4. Ansprüche, für die die Verjährungsfrist nach neuem Recht kürzer ist als nach altem Recht, verjähren nach der neuen Frist mit Fristbeginn am 01.01.2002 (!), wenn nicht nach altem Recht früher Verjährung eintreten würde (Art. 229 § 6 IV EGBGB).